



Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

47. Jahrgang

Braunschweig, den 14. Oktober 2020

Nr. 13

Inhalt	Seite
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung)	43
Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Stadt Braunschweig (Erschließungsbeitragssatzung).....	44

**Zweite Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Beiträgen nach § 6
des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes
für straßenbauliche Maßnahmen
(Straßenausbaubeitragssatzung)
vom 29. September 2020**

Aufgrund des § 10 und des § 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 29. September 2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 11. Mai 2010 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig. 37. Jahrgang, Nr. 7 vom 18. Mai 2010, S. 23) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21. Juni 2016 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig. 43. Jahrgang, Nr. 10 vom 6. Juli 2016, S. 45) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Verkehrsanlagen), für die sie Träger der Straßenbaulast ist, Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung. Die Beiträge werden von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten erhoben, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile (Anliegervorteile) geboten werden. Dies gilt nicht, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), erhoben werden können.“

§ 1 Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„für Gemeindeverbindungsstraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 59), zuletzt geändert durch die §§ 18 und 38 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 112).“

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Bei öffentlichen Verkehrsanlagen im Sinne des § 47 Nr. 3 (Außenbereichsstraßen) des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 59), zuletzt geändert durch die §§ 18 und 38 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 112), gehören die Aufwendungen nach Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c, g, h, i und Nr. 4 nicht zum beitragsfähigen Aufwand; Abs. 2 gilt entsprechend.“

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt, zunächst zur Deckung der Anteile der Stadt zu verwenden. Zuwendungen des Landes nach dem Niedersächsischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (NGVFG) in der Fassung vom 27. März 2014, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), werden abweichend von Satz 1 dieses Absatzes auf den nach § 2 ermittelten beitragsfähigen Aufwand angerechnet, soweit dieser zuwendungsfähig ist. Auf den um die Zuwendungen reduzierten beitragsfähigen Aufwand werden die Anteilssätze angewandt. Die Regelung für Zuwendungen nach NGVFG gilt für alle beitragspflichtigen Maßnahmen, deren Zuwendungsbescheid nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung ergeht.“

§ 6 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festsetzt, in Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,50 m und in allen anderen Baugebieten die durch 2,80 m geteilte im Bebauungsplan als höchstzulässig festgesetzte Gebäudehöhe, wobei eine Bruchzahl auf die nächstfolgende ganze Zahl aufgerundet wird;
 - c) für die der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei eine Bruchzahl auf die nächstfolgende ganze Zahl aufgerundet wird;

**Erste Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
für die Stadt Braunschweig
(Erschließungsbeitragsatzung)
vom 29. September 2020**

- d) in den Fällen, in denen der Bebauungsplan für das Grundstück unterschiedliche Festsetzungen im Sinne von § 6 Abs. 3 Nr. 1 a) bis c) vorsieht, die sich aus den unterschiedlichen Festsetzungen ergebende höchstzulässige Zahl;
- e) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
- f) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
- g) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
- h) auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 a) bzw. d) bis g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 b) bzw. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 b) bzw. c).“

Aufgrund des § 10 und des § 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), und des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 29. September 2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Stadt Braunschweig (Erschließungsbeitragsatzung) vom 3. September 2002 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig, 29. Jahrgang, Nr. 16 vom 23. September 2002, S. 18) wird wie folgt geändert:

§ 15 - Überschrift - erhält folgende Fassung:

„Stundung, Ratenzahlung, Verrentung und Erlass“

§ 15 Abs. 2 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

„Die Stadt kann auf Antrag zulassen, dass der Beitrag in Form einer Rente gezahlt wird. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrages zu stellen. Der Beitrag ist in höchstens 20 Jahresleistungen zu entrichten. Der jeweilige Restbetrag wird mit 2 Prozent über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) verzinst. Sollte der Basiszinssatz unter minus 2 Prozent sinken, wird auf die Zinserhebung verzichtet.“

Der bisherige § 15 Abs. 2 wird ohne Veränderung neu zu § 15 Abs. 3.

§ 16 Abs. 3 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Absatz 1 treten § 6 Abs. 3 Nr. 1 d und h rückwirkend zum 11. Mai 2010 in Kraft.“

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Braunschweig, den 29. September 2020

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 29. September 2020

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurat

§ 2 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Straßen, Wege und Plätze - ausgenommen solche in (beplanten und unbeplanten) Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten -, an denen eine Bebauung zulässig ist

- a) bis zu 2 Vollgeschosse mit einer Breite bis zu 16,5 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
- b) bis zu 4 Vollgeschosse mit einer Breite bis zu 24 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 17,5 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
- c) von mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 32 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 22 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,“

§ 2 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Straßen, Wege und Plätze in (beplanten und unbeplanten) Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten mit einer Breite bis zu 32 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig und mit einer Breite bis zu 25 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist,“

§ 2 Abs. 4 wird neu eingefügt:

„Die in Abs. 2 Nr. 1 bis 5 genannten Breiten umfassen nicht die zusätzlichen Breiten für das Straßenbegleitgrün und für das Parken einschließlich deren erforderliche Trenn- bzw. Sicherheitsstreifen.“

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstücks. Abweichend davon gilt als Grundstücksfläche bei Grundstücken,

- a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
- b) die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
- c) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;

- d) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 BauGB besteht und die nicht unter Abs. 2 f) fallen,
- aa) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
- bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche des Grundstücks zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
- e) die über die sich nach Abs. 2 b) oder Abs. 2 d) bb) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie hinzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- f) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. als Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des unbeplanten Innenbereichs (§ 34 BauGB) so genutzt werden, gilt als Grundstücksfläche die gesamte Fläche des Buchgrundstücks.“

§ 6 Abs. 3 Nr. 1 wird um Satz 3 ergänzt:

„Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.“

§ 6 Abs. 3 Nr. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosshöhe die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.“

§ 6 Abs. 3 Nr. 2 wird nach einem Absatz im Text um Satz 5 ergänzt:

„In den Fällen, in denen der Bebauungsplan für das Grundstück unterschiedliche Festsetzungen im Sinne der drei vorherigen Absätze vorsieht, die sich aus den unterschiedlichen Festsetzungen ergebende höchstzulässige Zahl.“

§ 6 Abs. 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe, Gebäudehöhe oder Baumassenzahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte zu Grunde zu legen.“

§ 6 Abs. 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„Für Grundstücke, auf denen nur Garagen, oder Stellplätze, Parkhäuser oder Tiefgaragenanlagen gebaut werden dürfen, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene. Grundstücke, die nur mit Einrichtungen der Strom-, Gas- und Wasserversorgung, wie z. B. Trafo, Gasregler, Pumpstationen und Druckerhöhungsanlagen bebaut werden können, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.“

§ 6 Abs. 3 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„Im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Abs. 1 BauGB) und Gebieten, für die ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB weder die Geschosshöhe, die Baumassenzahl noch die zulässige Gebäudehöhe festsetzt, ist

- a) bei bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen bzw.
- b) bei unbebauten, aber noch bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Hinzugerechnet werden Untergeschosse nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 Satz 3.“

§ 6 Abs. 4 Nr. 1 d) erhält folgende Fassung:

„unbebaute und bebaute Grundstücke, die nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen und nach § 34 BauGB unter Berücksichtigung der überwiegend vorhandenen Nutzungsart überwiegend gewerblich oder in gleichartiger Weise genutzt werden dürfen.“

§ 6 Abs. 4 Nr. 1 e) wird neu eingefügt:

„Kirchen, die aufgrund ihrer außerordentlichen Bedeutung nachweislich und dauerhaft einen im Vergleich zu anderen Kirchen gesteigerten Ziel- und Quellverkehr verursachen.“

§ 6 Abs. 4 Nr. 3 wird um Satz 2 ergänzt:

„Der Nutzungsfaktor wird um weitere 0,5 erhöht, soweit 18 oder mehr Vollgeschosse vorhanden oder zulässig sind.“

§ 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten § 6 Abs. 2 bis Abs. 4 rückwirkend zum 3. September 2002 in Kraft.“

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Braunschweig, den 29. September 2020

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 29. September 2020

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurat

